

Protokoll über die konstituierende, öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 02.11.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:06 Uhr
Ort, Raum: Stirpe-Oelingen, Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen,
Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte

Anwesend:

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

Mitglieder der CDU-Fraktion

Carolin Bruns
Elisabeth Düvel
Jan Fröhling
Tanja Fürst
Thomas Gramke
Ralf Kasper
Markus Kleinkauertz
Anne Paul
Martin Schnöckelborg
Arnd Sehmeyer
Marcus Unger
Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum
Patrick Buchsbaum
Thomas Gerding
Markus Helling
Heinz-Josef Klanke
Dieter Klenke
Mark Oelgeschläger
Thomas Rehme
Martin Schütz

Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Heinrich Ahlbrink
Karl Koopmann
Dr. Joachim Solf
Stefan Wienholt

Mitglieder der Fraktion Die LINKE

Sven Böttger
Lars Büttner

Einzelratsmitglied

Hildegard Sundmäker ab TOP 4

Einzelratsmitglied der FDP

Michael Unthan

Von der Verwaltung

Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer

Abwesend:

Frank Mosel

Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 60 NKomVG
Vorlage: IV/192/2021
- 4 Bekanntgabe zu Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 NKomVG
Vorlage: IV/193/2021
- 5 Wahl der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/194/2021
- 6 Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
- 7 Feststellung der Tagesordnung
- 8 Beschluss über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG und der Wahl der/des Vertreters/in der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 67 NKomVG
Vorlage: BV/195/2021
- 9 Beschluss über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG
Vorlage: BV/196/2021
- 10 Antrag der Fraktion FDP/Sundmäker auf Änderung des Sitzverteilungsverfahrens
Vorlage: BV/236/2021
- 11 Bildung des Verwaltungsausschusses gemäß §§ 74, 75 NKomVG i.V.m. § 71 NKomVG;
a) ggfls. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzverteilung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG
b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/innen durch die Fraktionen und Gruppen gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG
c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG
Vorlage: BV/197/2021
- 12 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen;
a) Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der

Bürgermeisterin und ggfls. Festlegung der Reihenfolge der Vertreter/innen gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG

b) Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG i.V.m. § 67 NKomVG

Vorlage: BV/198/2021

- 13** Bildung der Ausschüsse des Rates gemäß § 71 NKomVG;
- a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG
 - b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG
 - c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG
 - d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG
 - e) Beschluss über weitere Mitglieder in Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG
 - f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG
 - g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
- Vorlage: BV/199/2021
- 14** Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG);
- a) Bestätigung der Bürgermeisterin als Geschäftsführerin
 - b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder in der Gesellschafterversammlung
- Vorlage: BV/200/2021
- 15** Hafen Wittlager Land GmbH
- a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des stellv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung
 - b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates
- Vorlage: BV/201/2021
- 16** Wasserverband Wittlage
- a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 5 der Verbandsordnung
 - b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählenden Vorstandsvorstehers/in und des/der stellv. Vorstandsvorstehers/in
- Vorlage: BV/202/2021
- 17** Hunte Dienstleistungs-GmbH; Bestätigung der Bürgermeisterin als Mitglied des Beirates
- Vorlage: BV/224/2021
- 18** Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg);
- Wahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages
- Vorlage: BV/203/2021
- 19** VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages
- Vorlage: BV/208/2021

- 20** BürgerEnergie eG; Wahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/209/2021
- 21** BürgerWärme Bohmte eG; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/210/2021
- 22** Kreismusikschule Osnabrück e.V.; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/211/2021
- 23** Bestimmung und Festlegung der Mitglieder für die Arbeitsausschüsse der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/212/2021
- 24** Belmer Integrationswerkstatt e. V.; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/232/2021
- 25** Energiebeirat; Neubenennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
Vorlage: BV/231/2021
- 26** Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
a) Bestimmung der Bürgermeisterin als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
b) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
c) Bestimmung der Bürgermeisterin als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
d) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
e) Bestimmung der Bürgermeisterin als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
f) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
Vorlage: BV/214/2021
- 27** Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen
- 28** Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Herr Heinrich Ahlbrink eröffnet die Sitzung des am 12. September 2021 neu gewählten Rates der Gemeinde Bohmte für die Legislaturperiode 2021 - 2026 und übernimmt bis einschließlich der Wahl der/des neuen Ratsvorsitzenden die Sitzungsleitung.

zu 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die am 12. September 2021 neu gewählten Mitglieder des Rates der Gemeinde Bohmte sind durch schriftliche Einladung vom 22. Oktober 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung von der Bürgermeisterin zu dieser konstituierenden, öffentlichen Sitzung des Rates eingeladen worden. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht worden.

Nach den Bestimmungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Rat beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.

Das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Herr Ahlbrink, stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

zu 3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 60 NKomVG Vorlage: IV/192/2021

Gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Gemäß § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 60 NKomVG gilt dieses auch für die Mitglieder der Ortsräte.

Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG) verbunden und ihr vorangestellt. Beides obliegt der Bürgermeisterin. Im Ortsrat wird die Pflichtenbelehrung und die Verpflichtung durch den bisherigen Ortsbürgermeister vorgenommen. Nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt.

Mit der Pflichtenbelehrung weist die Bürgermeisterin die Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den §§ 40, 41, 42 NKomVG obliegenden Verpflichtungen hin. Angesprochen sind hier

- § 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit,
- § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot,
- § 42 NKomVG – Vertretungsverbot.

Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, machen die Ratsmitglieder

also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9. Mai 2006) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgeht, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie z. B. Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden. Als mit Verwaltungsaufgaben betraut betrachtet der BGH dagegen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, so dass diese als Amtsträger anzusehen sind.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein der Ratsfrauen und Ratsherren, den ihnen kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen.

Das Erfordernis, die Pflichtenbelehrung aktenkundig zu machen (§ 43 Satz 2 NKomVG), wird mit der Niederschrift über die konstituierende Sitzung erfüllt.

zu 4 Bekannntgabe zu Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 NKomVG Vorlage: IV/193/2021

Gemäß § 57 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können sich mindestens zwei Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Aufgrund der derzeit geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 03. November 2011 sind Fraktionen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und der Geschäftsordnung.

Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat und die Bürgermeisterin.

Da Fraktionen und Gruppen eigene Vorschlagsrechte in Bezug auf die in der konstituierenden Sitzung anstehenden Wahlen haben, sollten die Fraktionen und Gruppen, die sich bis zur konstituierenden Sitzung des Rates bilden, dem bisherigen Ratsvorsitzenden Rolf Flerlage und/oder der Bürgermeisterin schriftlich bis zur konstituierenden Sitzung eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, damit das älteste anwesende, in der Sitzung hierzu bereite Ratsmitglied, das bis zur Wahl des neuen Ratsvorsitzenden die Sitzungsleitung innehat, dem Rat hierzu berichten kann.

Herr Ahlbrink trägt hierzu aufgrund der vorliegenden Mitteilungen aller Fraktionen wie folgt vor:

Der **CDU-Fraktion** gehören an:

Carolin Bruns, Elisabeth Düvel, Jan Fröhling, Tanja Fürst, Thomas Gramke, Ralf Kasper, Markus Kleinkauertz, Anne Paul, Martin Schnöckelborg, Arnd Sehlmeier, Marcus Unger, Mathias Westermeyer

Als Vorsitzenden hat die CDU-Fraktion Herrn Marcus Unger gewählt. Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen Herr Mathias Westermeyer und Herr Martin Schnöckelborg.

Der **SPD-Fraktion** gehören an:

Olaf Baum, Patrick Buchsbaum, Thomas Gerding, Markus Helling, Heinz-Josef Klanke, Dieter Klenke, Frank Mosel, Mark Oelgeschläger, Thomas Rehme, Martin Schütz

Als Vorsitzenden hat die SPD-Fraktion Herrn Thomas Rehme gewählt.

Der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** gehören an:

Heinrich Ahlbrink, Karl Koopmann, Dr. Joachim Solf, Stefan Wienholt

Als Vorsitzenden hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrn Dr. Solf gewählt.

Der **Fraktion Die Linke** gehören an:

Sven Böttger, Lars Büttner

Als Vorsitzenden hat die Fraktion Die Linke Herrn Lars Büttner gewählt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion Die Linke bilden im neuen Gemeinderat fortan eine Gruppe. Der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke gehören die o.g. Mitglieder an. Zum Vorsitzenden der Gruppe wurde Herr Dr. Solf benannt, sein Stellvertreter ist Herr Lars Büttner.

Der Parteibewerber der FDP Herr Michael Unthan bildet gemeinsam mit der Einzelperson Hildegard Sundmäker ebenfalls eine Gruppe. Als Vorsitzende wurde Frau Hildegard Sundmäker bestimmt.

Im Anschluss zu TOP 4 nimmt Bürgermeisterin Tanja Strotmann die Verpflichtung und die Pflichtenbelehrung von Frau Hildegard Sundmäker vor.

**zu 5 Wahl der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/194/2021**

Gemäß § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird die/der Ratsvorsitzende aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Jeder Ratsfrau und jeder Ratsherr, aber nicht die Bürgermeisterin, ist wählbar. Vorschlagsberechtigt sind alle Ratsmitglieder, somit auch die Bürgermeisterin, eine Mehrheit von Ratsmitgliedern und die im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen.

Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden erfolgt nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches das älteste anwesende hierzu bereite Ratsmitglied zu ziehen hat.

Nach der Wahl übernimmt die/der Ratsvorsitzende den Vorsitz für den weiteren Verlauf der konstituierenden Sitzung.

Herr Unger schlägt für die CDU-Fraktion Frau Carolin Bruns vor. Er begründet dies mit der lange währenden Tradition, dass die größte Fraktion im neu gewählten Rat die Person des Ratsvorsitzenden stellt. Ferner begründet er den Vorschlag damit, dass es auch seiner Sicht an der Zeit sei eine Frau in dieses Amt zu wählen.

Herr Rehme schlägt für die SPD-Fraktion Herrn Martin Schütz vor und begründet den Wahlvorschlag damit, dass die Person des Ratsvorsitzenden durch eine kommunalpolitisch erfahrene Person besetzt werden sollte.

Es folgt anschließend der Wahlgang. Eine geheime Wahl wird nicht beantragt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine Zählkommission, die aus den Herren Fröhling, Buchsbaum und Birkemeyer besteht.

Das Ergebnis lautet wie folgt:

Auf den Wahlvorschlag Bruns entfallen 13 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag Schütz 17 Stimmen.

Damit ist Herr Martin Schütz zum Ratsvorsitzenden des Rates der Gemeinde Bohmte gewählt.

Herr Schütz bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und übernimmt die Leitung der Sitzung.

zu 6 Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Am 12. September 2021 haben in der Gemeinde Bohmte die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Osnabrück, zum Rat der Gemeinde Bohmte und zu den Ortsräten in den Ortschaften Bohmte, Herringhausen-Stirpe-Oelingen und Hunteburg stattgefunden. Die Wahlperiode hat am 1. November 2021 begonnen.

Bürgermeisterin Tanja Strotmann spricht den nachstehenden Ratsmitgliedern für ihren teils langjährigen, ehrenamtlichen Einsatz im Rat ihren Dank und ihre Anerkennung aus.

- Schröder, Christian (4 Jahre)
- Berg, Hans-Joachim (5 Jahre) - in Abwesenheit
- Dr. Hochberger, Hunno (5 Jahre) - in Abwesenheit
- Kampsen, Franz-Josef (5 Jahre)
- Mithoff, Lars (5 Jahre)
- Neumann, Waldemar (5 Jahre) - in Abwesenheit
- Schneider-Solf, Friederike (6 Jahre)
- Bretz, Annelie (15 Jahre)
- Buß, Helmut (20 Jahre) - in Abwesenheit
- Rosemann, Oliver (20 Jahre)
- Lübbert, Bodo (22 Jahre) - in Abwesenheit
- Flerlage, Rolf (30 Jahre)
- Hilbricht, Peter (30 Jahre)
- Kroboth, Norbert (35 Jahre, davon 24 Jahre als Ortsbürgermeister)

Zusätzlich ehrt der Kreisverband Osnabrück des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes für langjährige, ehrenamtliche Ratstätigkeit.

- Annelie Bretz für 15-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Markus Helling für 15-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Helmut Buß für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit - in Abwesenheit
- Ralf Kasper für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Bodo Lübbert für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit - in Abwesenheit
- Thomas Rehme für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Oliver Rosemann für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Arnd Sehmeyer für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Marcus Unger für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Mathias Westermeyer für 20-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Rolf Flerlage für 30-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Peter Hilbricht für 30-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit
- Norbert Kroboth für 35-jährige Rats- und Ortsratstätigkeit

zu 7 Feststellung der Tagesordnung

Der Rat stellt die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 28 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 **Beschluss über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG und der Wahl der/des Vertreters/in der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 67 NKomVG** Vorlage: BV/195/2021

Der Rat beschließt gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter/innen es geben soll.

Sie sind nur Verhinderungsvertreter und es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreterinnen/Vertreter bestimmt werden.

Entsprechend der bisher geübten Praxis sollte der Rat die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der/des Ratsvorsitzenden durch Abstimmung festlegen und beschließen, dass die Vertreter/innen gem. § 67 NKomVG gewählt werden. Gleichzeitig sollte der Rat mit Beschluss festlegen, dass für die Abberufung der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden die gleichen Regelungen gelten, wie bei der Abwahl der/des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 2 NKomVG).

In der abgelaufenen Wahlperiode gab es einen Vertreter des Ratsvorsitzenden. Es hat sich keine Notwendigkeit gezeigt, mehrere Vertreter/innen der/des Ratsvorsitzenden zu haben. Wie bei der Wahl der/des Ratsvorsitzenden ist jede Ratsfrau und jeder Ratsherr wählbar, die Bürgermeisterin aber nicht. Vorschlagsberechtigt sind alle Ratsmitglieder, also auch die Bürgermeisterin, eine Mehrheit von Ratsmitgliedern und die im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen.

Die Wahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden erfolgt nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Herr Unger schlägt für die CDU-Fraktion Frau Carolin Bruns vor. Ferner beantragt er lediglich eine Stellvertreterposition zu besetzen.

Herr Dr. Solf schlägt Herrn Lars Büttner für die Position des stellvertretenden Ratsvorsitzenden vor und beantragt ebenfalls nur einen Stellvertreter für den Ratsvorsitz zu bestimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Für den Ratsvorsitzenden wird ein/e Stellvertreter/in nach den Bestimmungen des § 67 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewählt.
2. Für die Abwahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Abwahl der/des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 2 NKomVG).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Anschließend wählt der Rat den/die stellvertretende Ratsvorsitzende/n nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Eine geheime Wahl wird nicht beantragt.

Im ersten Wahlgang wird nach Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission Fröhling, Buchsbaum, Birkemeyer folgendes Ergebnis festgestellt:

Wahlvorschlag Carolin Bruns = 14 Stimmen
Wahlvorschlag Lars Büttner = 15 Stimmen
1 ungültige Stimme

Damit ist die erforderliche Mehrheit gem. § 67 Abs. 1 Satz 3 NKomVG nicht erreicht worden.

Es findet ein zweiter Wahlgang statt, aus dem sich nach Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission Fröhling, Buchsbaum, Birkemeyer folgendes Ergebnis ergibt:

Wahlvorschlag Carolin Bruns = 14 Stimmen
Wahlvorschlag Lars Büttner = 16 Stimmen

Damit ist Herr Lars Büttner zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden des Rates der Gemeinde Bohmte gewählt.

**zu 9 Beschluss über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG
Vorlage: BV/196/2021**

Der Rat gibt sich gemäß § 69 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Geschäftsordnung, die jeweils für die laufende Wahlperiode gilt.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss, weil es sich um einen Teil der Selbstorganisation des Rates handelt. Die Geschäftsordnung kann in der konstituierenden Ratssitzung mit Rückwirkung auf den Beginn der Wahlperiode beschlossen werden, um bereits vor dem Beschluss auf der Grundlage der Geschäftsordnung getroffene Verfahrensmaßnahmen nachträglich zu legitimieren.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat sich in der abgelaufenen Wahlperiode eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist der Vorlage beigelegt.

Es wird vorgeschlagen, die vorläufige Fortgeltung dieser Geschäftsordnung zu beschließen. Die neue Musterordnung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes wurde vor ca. 2 Wochen übermittelt. Wenige Tage vor der Sitzung wurde noch eine geänderte Version der Mustergeschäftsordnung zur Verfügung gestellt, so dass eine Erstellung und Vorlage der neuen Mustergeschäftsordnung zeitlich bislang nicht möglich war. Die neue Geschäftsordnung wird dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung und dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Rat beschließt die vorläufige Fortgeltung der vorliegenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 10 Antrag der Gruppe FDP/Sundmäker auf Änderung des
Sitzverteilungsverfahrens
Vorlage: BV/236/2021**

Die Gruppe FDP/Sundmäker beantragt die Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens von d'Hondt auf Hare/Niemeyer.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum 01.11.2021 wurde das Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung von Hare/Niemeyer auf d'Hondt umgestellt. Nach § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Gemeinderat einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Der Antrag der Gruppe FDP/Sundmäker ist der Vorlage beigelegt und wird von der Antragstellerin in der Sitzung erläutert.

Frau Sundmäker erläutert, dass die Landesregierung sehr kurzfristig eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes auf den Weg gebracht habe. Diese Gesetzesänderung gehe zu Lasten der kleinen Parteien, Fraktionen und Gruppe und bedeute ein Handicap für die Demokratie. Daher bitte Sie in dieser Sitzung um ein einhelliges Votum.

Herr Unger pflichtet ihr bei, dass der zeitliche Ablauf unglücklich erscheine. Allerdings weist er daraufhin, dass die Einbringung der Änderung bereits im Frühjahr erfolgte und daher nicht völlig überraschend kam. Im übrigen finde er es unglücklich, wenn nun das Ergebnis des Wählerwillens durch ein anderes Sitzverteilungsverfahren geändert werde. Daher würde dieser Antrag keine Zustimmung durch die CDU-Fraktion erfahren.

Herr Rehme und Herr Dr. Solf signalisieren für ihre Fraktion bzw. Gruppe Zustimmung zu dem Antrag.

Herr Ahlbrink fragt, welche Folgen eine Gerichtsentscheidung hätte, in der die Gesetzesänderung für unwirksam erklärt werden würde.

Frau Strotmann antwortet, dass sie dann von einer Neubesetzung der Ausschüsse mit Wirkung für die Zukunft ausgehen würde. Eine rückwirkende Geltung und damit einhergehend eine Unwirksamkeit der bis dahin landesweit gefassten Beschlüsse könne sie sich nicht vorstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Gruppe FDP/Sundmäker zur Änderung des Sitzverteilungsverfahrens von d'Hondt auf Hare/Niemeyer zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	13
Enthaltung:	0

Die nach § 71 Abs. 10 NKomVG notwendige Einstimmigkeit wurde nicht erreicht. Der Antrag ist daher abgelehnt.

- zu 11** **Bildung des Verwaltungsausschusses gemäß §§ 74, 75 NKomVG i.V.m. § 71 NKomVG;**
a) ggfls. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzverteilung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG
b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/innen durch die Fraktionen und Gruppen gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG
c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG
Vorlage: BV/197/2021

Gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus

1. der Bürgermeisterin,
2. den Beigeordneten und
3. den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

§ 74 Abs. 2 NKomVG bestimmt, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin nicht mehr als 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6 beträgt.

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist die Bürgermeisterin.

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzungsverteilung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann der Rat in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Soweit die Erhöhung gewollt ist, ist hierzu ein Beschluss notwendig, der nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden kann. In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG bestimmt der Rat aus seiner Mitte die Beigeordneten sowie die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder gem. § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG. Die Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung der übrig bleibenden Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, welches vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Ausgehend davon, dass die bisherige Erhöhung der Zahl der Beigeordneten von zwei auf insgesamt acht Beigeordnete beibehalten wird, wäre folgende Berechnung vorzunehmen:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäker (2 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	6,00	3. Sitz	2,00	
6,00	3. Sitz	5,00	5. Sitz	3,00	8. Sitz*	1,00	
4,00	6. Sitz	3,33	7. Sitz	2,00		0,67	
3,00	8. Sitz*	2,50		1,50		0,50	
2,40		2,00		1,20		0,40	

*Losentscheid

Danach entfallen auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen folgende Sitze im Verwaltungsausschuss:

CDU-Fraktion = 3 Sitze
 SPD-Fraktion = 3 Sitze
 Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke = 1 Sitz

Der 8. Sitz wird per Losentscheid zwischen der CDU und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke vergeben.

Gruppe FDP/Sundmäker = 1 Grundmandat (ohne Stimmrecht)

Sofern eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Sitz vertreten ist, kann ggfls. ein/e zweite/r Stellvertreter benannt werden. Die Vertreter/innen, die von einer Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, können sich untereinander vertreten.

Das Los für den 8. Sitz im Verwaltungsausschuss wird vom Ratsvorsitzenden Martin Schütz gezogen. Es fällt auf die CDU-Fraktion.

b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/innen durch die Fraktionen und Gruppen gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG

Ausgehend davon, dass der Rat zunächst die Zahl der Beigeordneten festlegt und die zu vorstehendem Buchstabe a) jeweils dargestellte Berechnung zugrunde zu legen ist, werden unter Berücksichtigung dieser Regelung die Beigeordneten der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/ Die Linke sowie der Gruppe FDP/Sundmäker namentlich benannt (§ 75 Abs. 1 NKomVG).

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG ist die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung einschließlich der Bürgermeisterin vom Rat durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:

Im Rahmen der Bildung des Verwaltungsausschusses fasst der Rat entsprechend der Regelungen in SS 74, 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 71 NKomVG folgende Beschlüsse:

- a) Die in § 74 Abs. 2 NKomVG gesetzlich festgelegte Zahl der Beigeordneten von sechs Beigeordneten erhöht sich gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode von sechs um zwei auf acht Beigeordnete.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- b) Der Rat stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses abschließend per Beschluss fest:

Bürgermeisterin Tanja Strotmann (Vorsitz)

	<u>Beigeordnete:</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Für die CDU-Fraktion:	Martin Schnöckelborg Mathias Westermeyer Arnd Sehlmeier Marcus Unger	Elisabeth Düvel Carolin Bruns Thomas Gramke Markus Kleinkauertz
Für die SPD-Fraktion:	Dieter Klenke Martin Schütz Thomas Rehme	Patrick Buchsbaum Markus Helling Olaf Baum
Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke:	Heinz Ahlbrink	Karl Koopmann
Gruppe FDP/Sundmäker (Grundmandat)	Hilde Sundmäker	Michael Unthan

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- zu 12 **Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen;**
a) Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin und ggfls. Festlegung der Reihenfolge der Vertreter/innen gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG
b) Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG i.V.m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/198/2021

Nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin. Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen erfolgt nach § 67 NKomVG.

Zu den Aufgaben der stellvertretenden Bürgermeister/in gehören

- die Vertretung des Bürgermeisters bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde,
- die Vertretung bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

- a) Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters und Festlegung einer Reihenfolge der Vertreter/innen gemäß 81 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG**

Der Rat legt die Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin durch Beschluss fest. Bei mehreren ehrenamtlichen Vertreter/innen beschließt der Rat die Rangfolge mit 1. bis ggfls. 3. stellvertretenden Bürgermeister/in.

In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat 2 ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin als 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, drei stellvertretende Bürgermeister/innen zu wählen.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

- a) Für die Bürgermeisterin werden 3 ehrenamtliche Vertreter/innen als 1., 2. und 3. Stellvertretender Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- b) Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 67 NKomVG**

Entsprechend der Beschlussfassung zu a) wählt der Rat sodann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 67 NKomVG den oder die stellvertretenden Bürgermeister/in. Wahlberechtigt sind alle Ratsmitglieder. Vertreter der Bürgermeisterin können nur Beigeordnete aber nicht die Vertreterinnen oder Vertreter der Beigeordneten sein. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Die Wahl des/der stellvertretenden Bürgermeisters/in erfolgt nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Herr Unger schlägt für die Position des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters Herrn Mathias Westermeyer vor.

Herr Gerding schlägt für die SPD-Fraktion als 1. Stellvertretenden Bürgermeister Herrn Thomas Rehme vor.

Anschließend erfolgt der Wahlgang. Eine geheime Wahl wird nicht beantragt. Die Auszählung der Wahlzettel durch die Auszählungskommission Fröhling, Buchsbaum, Birkemeyer ergibt folgendes Ergebnis:

Wahlvorschlag Thomas Rehme – 17 Stimmen
Wahlvorschlag Mathias Westermeyer – 13 Stimmen

Damit ist Herr Thomas Rehme zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Herr Unger schlägt fortan Herrn Mathias Westermeyer für die Position des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters vor.

Herr Dr. Solf schlägt Herrn Ahlbrink für das Amt des 3. Stellvertretenden Bürgermeisters vor.

Da pro Amt nur eine Person zur Wahl steht, erfolgt die Wahl auf Zuruf (§ 67 Abs. 1 Satz NKomVG).

Für die Wahl von Herrn Mathias Westermeyer zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister ergibt sich folgendes Ergebnis

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Damit ist Herr Mathias Westermeyer zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Für die Wahl von Herrn Heinz Ahlbrink zum 3. Stellvertretenden Bürgermeister ergibt sich folgendes Ergebnis

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Herr Heinz Ahlbrink zum 3. Stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

- zu 13 **Bildung der Ausschüsse des Rates gemäß § 71 NKomVG;**
a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG
b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG
c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG
d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG
e) Beschluss über weitere Mitglieder in Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG
f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG
g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
Vorlage: BV/199/2021

Der Rat kann nach den Bestimmungen des § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. In der Regel werden die Ausschüsse des Rates zu Beginn einer Wahlperiode gebildet; rechtlich zwingend ist dies jedoch nicht. Die Entscheidungen können auch später getroffen werden. Die Ausschüsse können längstens für die Dauer der Wahlperiode gebildet werden. Mit dem Ende der Wahlperiode enden die Befugnisse der bisherigen Ratsfrauen und Ratsherren, und damit verbunden auch die Akte der Selbstorganisation, wie die Bildung von Ausschüssen.

Daneben ist aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes der Schulausschuss zu bilden.

§ 110 Nds. Schulgesetz bestimmt:

(1) Die Schulträger mit Ausnahme des Landes bilden einen oder mehrere Schulausschüsse, für die die folgenden besonderen Vorschriften gelten.

(2) Die Schulausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter muss der jeweiligen Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören. Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Der Schulausschuss kann dabei mit anderen Ausschüssen verbunden werden, in dem die Aufgaben und die Zusammensetzung des Schulausschusses bei der Bildung eines themenverwandten Ausschusses berücksichtigt werden.

In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat der Gemeinde Bohmte folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt
- Ausschuss für Verkehr und Wege
- Ausschuss für Finanzen,
- Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit
- Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport
- Ausschuss für Schule

a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG

Der Rat legt zunächst per Beschluss fest, welche Ausschüsse in der anstehenden Wahlperiode gebildet werden.

b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG

Nach der Festlegung der zu bildenden Ausschüsse hat der Rat gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse festzulegen. In der abgelaufenen Wahlperiode wurde die Mitgliederzahl auf 10 festgesetzt.

c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG stellt der Rat die Sitzverteilung fest. Die Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung der übrig bleibenden Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, welches vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäker (2 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	6,00	3. Sitz	2,00	
6,00	3. Sitz	5,00	5. Sitz	3,00	8. Sitz	1,00	
4,00	6. Sitz	3,33	7. Sitz	2,00		0,67	
3,00	8. Sitz	2,50	10. Sitz	1,50		0,50	
2,40		2,00		1,20		0,40	

* per Losentscheid

Bei einer Mitgliederzahl von weiterhin 10 ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

- CDU-Fraktion = 4 Sitze
- SPD-Fraktion = 4 Sitze
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze

Bei einer Mitgliederzahl von 9 ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

- CDU-Fraktion = 4 Sitze
- SPD-Fraktion = 3 Sitze
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze

Gem. § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Nach Satz 3 können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einen Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG

Nach der ermittelten Sitzverteilung werden von den Fraktionen und Gruppen die Mitglieder der Ausschüsse benannt.

Die Vertretung der Ausschussmitglieder ist außer in dem Fall, dass dem Ausschuss Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses übertragen werden, gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der abgelaufenen Wahlperiode haben die Fraktionen bestimmt, dass jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist. Diese Regelung hat sich bewährt.

e) Beschluss über weitere Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG

Der Rat kann beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben mit Ausnahme des Schulausschusses kein Stimmrecht.

In der abgeschlossenen Wahlperiode hat der Rat davon wie folgt Gebrauch gemacht:

Beratende Mitglieder im Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung:

- Gemeindebrandmeister,
- Ortsbrandmeister FF Bohmte
- Ortsbrandmeister FF Herringhausen-Stirpe-Oelingen
- Ortsbrandmeister FF Hunteburg
- Vertreter/-in der Polizeistation Bohmte

Die Verwaltung schlägt vor, in der kommenden Wahlperiode einen Vertreter des Ordnungsaufendienstes als beratendes Mitglied aufzunehmen.

Beratende Mitglieder im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport:

- 2 Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen
- 2 Vertreterinnen der Eltern
- 1 Vertreter/in des Vertragspartners der Gemeinde Bohmte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Die Vertreter/innen der Kindergärten können in gemeinsamer Abstimmung durch die Kindergartenleitungen und die Elternvertreter/innen in gemeinsamer Abstimmung durch die Elternbeiräte benannt werden. Der/Die Vertreter/in für die Kinder- und Jugendarbeit wird vom Vertragspartner benannt. Danach kann der Rat in einer späteren Sitzung die Benennung der Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen vornehmen.

Stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss für Schule:

Aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes gehörten dem Schulausschuss in der abgelaufenen Wahlperiode als Vertreter/innen der Schulen an:

- 2 Vertreter/innen der Eltern

- 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen
- 2 Vertreter/innen der Schüler/innen

Die Elternvertreter/innen werden auf Vorschlag des Gemeindeelternrates benannt, die Lehrvertreter/innen auf Vorschlag der Lehrerkollegien der Schulen und die Schülervertreter/innen auf Vorschlag des Gemeindegewältes. Die Vertreter/Innen haben dabei volles Stimm- und Antragsrecht. Nach der Festlegung der Vertreter/innen der Schulen durch den Rat werden von den genannten Gremien die Vorschläge eingeholt. Danach kann der Rat in einer späteren Sitzung die Benennung der Vertreter/innen der Schulen vornehmen.

f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß S 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen vergeben, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung der übrig bleibenden Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, welches vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäker (2 Sitze)	
12,00	1.Zugriff	10,00	2.Zugriff	6,00	3.Zugriff	2,00	
6,00	3.Zugriff	5,00	5.Zugriff	3,00		1,00	
4,00	6.Zugriff	3,33		2,00		0,67	
3,00		2,50		1,50		0,50	
2,40		2,00		1,20		0,40	

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen (ggfls. nach Losentscheid) und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Das NKomVG trifft keine Aussage zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. In der abgelaufenen Wahlperiode wurden die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden jeweils von der anderen, generell zugriffsberechtigten Fraktion bestimmt, die nicht den/die Vorsitzende/n stellte.

g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß S 71 Abs. 5 NKomVG

Der Rat stellt die sich nach den § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Es ist über jeden Ausschuss gesondert abzustimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 71 NKomVG:

a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG

Für die Dauer der Wahlperiode werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

2. Ausschuss für Bildung
3. Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung
4. Ausschuss für Bauen und Planen
5. Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung
6. Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG

Die Zahl der Mitglieder, die auch Mitglieder des Rates sind, beträgt in den Ausschüssen für die Dauer der Wahlperiode 9.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

Auf die Fraktionen und Gruppen entfallen bei einer Ausschussgröße von je 9 Ratsmitgliedern folgende Sitze:

CDU-Fraktion	= 4 Sitze
SPD-Fraktion	= 3 Sitze
Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke	= 2 Sitze
Gruppe FDP/Sundmäker	= 1 Sitz (Grundmandat)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

d) Beschluss über weitere Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG

Dem Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung gehören als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind:

- o Gemeindebrandmeister
- o Ortsbrandmeister FF Bohmte
- o Ortsbrandmeister FF Herringhausen-Stirpe-Oelingen
- o Ortsbrandmeister FF Hunteburg
- o Vertreter/in der Polizeistation Bohmte
- o 1 Vertreter des Ordnungsaußendienstes

Dem Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung gehören als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind:

Comment ~~(Dieser~~ Beschluss wurde m.E. nicht gefasst.

- 2 Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen
- 2 Vertreterinnen der Eltern
- 1 Vertreter/in des Vertragspartners der Gemeinde Bohmte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Dem Ausschuss für Bildung gehören aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des Nds. Schulgesetzes an:

- 2 Vertreter/-innen der Eltern,
- 2 Vertreter/-innen der Lehrer/Innen
- 2 Vertreter/-innen der Schüler/Innen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

e) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß S 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt zugeteilt:

Ausschuss	Vorsitz	stellv. Vorsitz
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	Herr Schnöckelborg	Herr Helling
Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung	Frau Paul	Herr Schütz
Ausschuss für Bauen und Planen	Herr Westermeyer	Herr Dr. Solf
Ausschuss für Bildung	Herr Gerding	Frau Bruns
Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung	Herr Rehme	Herr Kleinkauertz
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität	Herr Wienholt	Herr Sehlmeyer

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

f) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß S 71 Abs. 5 NKomVG

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG wird wie folgt festgestellt.

1. Ausschuss für Bauen und Planen

CDU-Fraktion	Herr Westermeyer Frau Düvel Herr Sehlmeyer Herr Gramke
SPD-Fraktion	Herr Helling Herr Klanke

Herr Rehme

Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linken Herr Dr. Solf
Herr Büttner

Gruppe FDP, Sundmäker (Grundmandat) Frau Sundmäker

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

CDU-Fraktion Herr Sehmeyer
Frau Düvel
Frau Paul
Herr Kasper

SPD-Fraktion Herr Klanke
Herr Baum
Herr Buchsbaum

Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke Herr Wienholt
Herr Ahlbrink

Gruppe FDP, Sundmäker (Grundmandat) Frau Sundmäker

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

CDU-Fraktion Herr Schnöckelborg
Herr Fröhling
Herr Kleinkauertz
Frau Düvel

SPD-Fraktion Herr Helling
Herr Schütz
Herr Rehme

Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke Herr Dr. Solf
Herr Büttner

Gruppe FDP, Sundmäker (Grundmandat) Frau Sundmäker

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung

CDU-Fraktion	Herr Kleinkauertz Frau Düvel Frau Fürst Herr Kasper
SPD-Fraktion	Herr Gerding Herr Oelgeschläger Herr Rehme
Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke	Herr Koopmann Herr Büttner
Gruppe FDP, Sundmäker (Grundmandat)	Herr Unthan

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung

CDU-Fraktion	Frau Paul Frau Bruns Herr Fröhling Frau Fürst
SPD-Fraktion	Herr Buchsbaum Herr Schütz Herr Oelgeschläger
Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke	Herr Koopmann Herr Böttger
Gruppe FDP, Sundmäker (Grundmandat)	Herr Unthan

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Ausschuss für Bildung

CDU-Fraktion	Frau Bruns Frau Fürst Herr Fröhling Herr Westermeyer
SPD-Fraktion	Herr Oelgeschläger Herr Mosel Herr Gerding
Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke	Herr Wienholt Herr Böttger
Gruppe FDP, Sundmäker (Grundmandat)	Frau Sundmäker

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 14 Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG);
a) Bestätigung der Bürgermeisterin als Geschäftsführerin
b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder in der
Gesellschafterversammlung
Vorlage: BV/200/2021**

Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH, deren alleinige Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Erwerb und die anschließende Verwertung von Grundstücken für den Wohnungsbau sowie für gewerbliche und industrielle Nutzung. Dazu gehört auch die Übernahme der Erschließung von Baugebieten. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich nur auf den Altkreis Wittlage. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 € und wird jeweils in Höhe von 50.000 € von den drei Gemeinden gehalten.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist die Bürgermeisterin zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt ist.

**a) Bestellung der Bürgermeisterin zur Geschäftsführerin gemäß § 5 des
Gesellschaftsvertrages und Bestätigung der Aufwandsentschädigung**

Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages stellt jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer. Die drei Gesellschafter können jeweils nur ihre/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in zum Geschäftsführer bestellen und zwar längstens bis zur Bestellung des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/in. Die Bestellung und Abberufung hat durch Ratsbeschluss der genannten Gemeinden zu erfolgen.

Den drei Geschäftsführern zahlt die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH ein monatliches Entgelt von 100,00 €. Entsprechend der beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsregelungen hat die oberste Dienstbehörde, für den Bürgermeister also der Rat, die Angemessenheit des gezahlten Entgelts festzustellen. Dieses ist in der Vergangenheit in allen drei Gemeinden jeweils einstimmig erfolgt.

Frau Sundmäker fragt an, ob die Arbeit der Bürgermeisterin für die KSG in bzw. außerhalb ihrer Dienstzeit erfolge. Darauf basierend müsse die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung geprüft werden.

Herr Rehme empfiehlt an dieser Stelle ein einheitliches Vorgehen im Wittlager Land und bittet die Bürgermeisterin die Angemessenheit der Vergütung mit den Bürgermeistern von Bad Essen und Ostercappeln zu besprechen und erneut in den Gremien vorzutragen.

b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) sind die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln jeweils durch drei Mitglieder oder deren Vertreter vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.

Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind (gemäß § 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung der Absätze 2,3 und 5). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Folgende Berechnung ist vorzunehmen:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäker (2 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	6,00	3. Sitz*	2,00	
6,00	3. Sitz*	5,00		3,00		1,00	
4,00		3,33		2,00		0,67	

*Losentscheid

Danach sind von den Fraktionen und Gruppen zu benennen:

CDU-Fraktion 1 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder
 SPD-Fraktion 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied
 Der 3. Sitz ist per Losentscheid zu vergeben.

Die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die Vertreter der Gemeinden sind nach § 138 NKomVG weisungsgebunden. Sie können ihre Stimme im Falle einer Weisung durch den Rat oder Verwaltungsausschuss nur einheitlich abgeben.

Für das 3. zu entsendende Mitglied ist ein Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke herbeizuführen. Dies erfolgt durch den

Ratsvorsitzenden mit dem Ergebnis, dass das 3. Mitglied durch die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke zu entsenden ist.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

- a) Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages als Geschäftsführer bestätigt. Das von der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) an den Geschäftsführer gezahlte Entgelt in Höhe von 100,00 €/Monat wird als angemessen festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

- b) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden benannt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Marcus Unger (CDU)	Markus Kleinkauertz (CDU)
Thomas Rehme (SPD)	Mark Oelgeschläger (SPD)
Lars Büttner (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)	Dr. Joachim Solf (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- zu 15 **Hafen Wittlager Land GmbH**
 - a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des stellv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung
 - b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates**Vorlage: BV/201/2021**

Die Hafen Wittlager Land GmbH, deren Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Aufbau, den Ausbau und den Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Zudem ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer

Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe (auch Zweigniederlassungen) errichten, erwerben oder pachten.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 40.000 € und wird jeweils in Höhe von 20.000 € von den drei Gemeinden sowie der BEVOS gehalten. Die Anteile der drei Gemeinden betragen.

Bad Essen	2.500,00 €
Bohmte	15.000,00 €
Ostercappeln	2.500,00 €

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet jedoch nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist die Bürgermeisterin zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht, da der Gesellschaftsvertrag nichts Weiteres bestimmt, aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus den beteiligten Gemeinden und der BEVOS. Da nur ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Nach dem gleichen Verfahren ist das stellvertretende Mitglied der Gesellschafterversammlung zu wählen.

In der vergangenen Wahlperiode wurden Marcus Unger und Mathias Westermeyer als sein Stellvertreter in die Vertreterversammlung entsandt.

Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) wird Herr Marcus Unger vorgeschlagen.

Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der HWL wird Mathias Westermeyer vorgeschlagen.

b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates

In den Aufsichtsrat der HWL entsenden

- die BEVOS GmbH 6 Mitglieder,
- die Gemeinde Bohmte 4 Mitglieder,
- die Gemeinde Bad Essen 1 Mitglied,
- die Gemeinde Ostercappeln 1 Mitglied.

Für jedes der Mitglieder können jeweils stellvertretende Mitglieder benannt werden. Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen (§ 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in Anwendung der Abs. 2,3 und 5). Bei gleiche Höchstzahl entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Folgende Berechnung ist vorzunehmen:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäker (2 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	6,00	3. Sitz*	2,00	
6,00	3. Sitz*	5,00		3,00		1,00	
4,00		3,33		2,00		0,67	

*Losentscheid

Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird gem. § 138 Abs. 2 NKomVG einen Sitz im Aufsichtsrat wahrnehmen.

Für die verbleibenden 3 Sitze sind von den Fraktionen und Gruppen zu benennen:

CDU-Fraktion - 1 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder

SPD-Fraktion - 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Der 3. Sitz ist per Losentscheid zu vergeben.

Die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Bohmte im Aufsichtsrat der Hafan Wittlager Land GmbH (HWL) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sind nach § 138 NKomVG weisungsgebunden. Sie können ihre Stimme im Falle einer Weisung durch den Rat oder Verwaltungsausschuss nur einheitlich abgeben.

Bisherige Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglied	Stellvertreter
Flerlage, Rolf	Schnöckelborg, Martin
Sehlmeyer, Arnd	Lübbert, Bodo
Buchsbaum, Patrick	Schütz, Martin
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Büttner, Lars

Für das 3. zu entsendende Mitglied in den Aufsichtsrat ist ein Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke herbeizuführen. Dies wird durch den Ratsvorsitzenden durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das 3. Mitglied durch die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke zu entsenden ist.

Beschluss:

Der Rat beschließt

- a) 1. Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafan Wittlager Land GmbH (HWL) wird Herr Marcus Unger vorgeschlagen.

2. Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) wird Mathias Westermeyer vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Damit ist Herr Marcus Unger zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) und Herr Mathias Westermeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) gewählt.

b) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates der Hafen Wittlager Land GmbH werden benannt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Herr Arnd Sehmeyer (CDU)	Herr Martin Schnöckelborg (CDU)
Herr Patrick Buchsbaum (SPD)	Herr Martin Schütz (SPD)
Herr Dr. Joachim Solf (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)	Herr Lars Büttner (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Herr Heinz Ahlbrink (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- zu 16 Wasserverband Wittlage**
**a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder der
 Verbandsversammlung gemäß § 5 der Verbandsordnung**
**b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu
 wählenden Verbandsvorstehers/in und des/der stellv. Verbandsvorstehers/in**
Vorlage: BV/202/2021

Der Wasserverband Wittlage, der mit der Fusion des Wasserverbandes Wittlage und des Wegezweckverbandes Wittlage zum 1. Januar 2016 entstanden ist, und dessen Mitglieder die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, betreibt in allen drei Gemeinden des Wittlager Landes flächendeckend die Wasserversorgung, die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung. Zum 01. Januar 2017 ist die Gemeinde Bissendorf dem Wasserverband Wittlage beigetreten. Dort ist der Wasserverband dann für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Zum 01. Januar 2018 ist die Gemeinde Belm dem Wasserverband Wittlage beigetreten und hat dem Wasserverband die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Wittlage übertragen.

**a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder in der
Verbandsversammlung gemäß S 5 der Verbandsordnung**

Nach § 5 der Verbandsordnung sind die fünf Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln jeweils durch die Bürgermeister/in (die Vertretung übernehmen jeweils kraft Amtes die allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter) und drei Mitglieder sowie deren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.

Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu verfahren. Danach ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Folgende Berechnung ist vorzunehmen:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäger (2 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	6,00	3. Sitz*	2,00	
6,00	3. Sitz*	5,00		3,00		1,00	
4,00		3,33		2,00		0,67	

*Losentscheid

Von den Fraktionen sind zu benennen:

CDU-Fraktion - 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

SPD-Fraktion - 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Der 3. Sitz ist per Losentscheid zu vergeben.

Die Bestimmung der Mitglieder und deren Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage stellt der Rat durch Beschluss fest.

Bisherige Mitglieder und Stellvertreter waren:

	Vertreter/in	Stellvertreter/IN
Bürgermeisterin	Tanja Strotmann	Lutz Birkemeyer
CDU-Fraktion	Norbert Kroboth	Ralf Kasper
CDU-Fraktion	Klaus Goedejohann	Bodo Lübbert
SPD-Fraktion	Thomas Rehme	Markus Helling

**b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählenden
Verbandsvorstehers/in und des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/in**

Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in, sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der bisherige Verbandsvorsteher Günter Harmeyer wird für das Amt nicht mehr zur Verfügung stehen. Nach Abstimmung zwischen den Bürgermeistern/in der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes wird vorgeschlagen, Herrn Rainer Ellermann zum Verbandsvorsteher zu wählen. Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Timo Natemeyer zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.

Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten per Beschluss des Rates die Weisung, den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher entsprechend der gemachten Vorschläge zu wählen.

Für das 3. zu entsendende Mitglied in die Verbandsversammlung ist ein Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke herbeizuführen. Dies wird vom Ratsvorsitzenden durchgeführt und ergibt, dass das 3. Mitglied durch die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke zu entsenden ist.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

- a) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage werden benannt und festgestellt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer
Mathias Westermeyer (CDU)	Martin Schnöckelborg (CDU)
Thomas Rehme (SPD)	Markus Helling (SPD)
Dr. Joachim Solf (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)	Lars Büttner (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- b) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten die Weisung, in der Verbandsversammlung zu wählen:
 1. Herrn Rainer Ellermann als Verbandsvorsteher
 2. Herrn Bürgermeister Timo Natemeyer als stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	6

**zu 17 Hunte Dienstleistungs-GmbH; Bestätigung der Bürgermeisterin als Mitglied des Beirates
Vorlage: BV/224/2021**

Der Unterhaltungsverband Nr. 70 hat aufgrund von Strukturveränderungen im Bereich der Arbeiten des früheren Wegezweckverbandes am 23. Oktober 2003 die Gründung einer Hunte Dienstleistungs-GmbH beschlossen. Nach der Fusion des Wegezweckverbandes und des Wasserverbandes Wittlage zum 1. Januar 2016 wird über die Ergebnisse und

Abschlüsse der Hunte Dienstleistungs-GmbH regelmäßig in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage berichtet.

Der Vorstand der Hunte Dienstleistungs-GmbH hat seinerzeit beschlossen, die Bürgermeister/innen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zu bitten, im Beirat beratend tätig zu sein.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am 28. April 2004 die seinerzeitige Gründung der Hunte Dienstleistungs-GmbH und die Tätigkeit von Bürgermeister Goedejohann als beratendes Beiratsmitglied zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Verhinderungsfall wird der/die Bürgermeister/in von dem/r allgemeinen Vertreter/in vertreten.

Der Rat sollte Bürgermeisterin Tanja Strotmann als beratendes Mitglied des Beirates der Hunte Dienstleistungs-GmbH bestätigen.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird als beratendes Mitglied im Beirat der Hunte Dienstleistungs-GmbH entsendet. Im Verhinderungsfall wird sie durch den Ersten Gemeinderat Lutz Birkemeyer vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 18 Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg); Wahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages Vorlage: BV/203/2021

Gegenstand der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (Oleg) ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Osnabrück durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Für die Gemeinde Bohmte ist die Zusammenarbeit mit der Oleg im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde Bohmte trägt dabei einen Gesellschaftsanteil von 1.278,23 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. In der abgelaufenen Wahlperiode war Klaus Goedejohann bzw. ab November 2019 Bürgermeisterin Tanja Strotmann Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall wurde sie durch Ersten Gemeinderat Lutz Birkemeyer vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten

Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der/Die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Oleg sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:

- a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (Oleg) wird Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen.
- b) Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Oleg wird Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer als allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Bürgermeisterin Tanja Strotmann zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte und Herr Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (Oleg) gewählt.

**zu 19 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages
Vorlage: BV/208/2021**

Gegenstand der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH ist die Planung, Organisation, Durchführung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs von Personen und Gütern, insbesondere

- a) der Betrieb der Eisenbahn,
- b) der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und die Verpachtung von Kraftverkehrslinien, Omnibusgelegenheitsverkehren und Güterkraftverkehren und
- c) jede sonstige Förderung des Verkehrs.

Der Sitz der Gesellschaft ist Bohmte. Die Gemeinde Bohmte trägt einen Gesellschaftsanteil von 7.280,00 €.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Klaus Goedejohann bzw. Bürgermeisterin Tanja Strotmann Vertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall wurde sie durch den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand

widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der/Die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:

- a) Für die Wahl zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH wird Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen.
- b) Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH wird Lutz Birkemeyer als allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Bürgermeisterin Tanja Strotmann zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte und Herr Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH gewählt.

zu 20 BürgerEnergie eG; Wahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds in der Generalversammlung Vorlage: BV/209/2021

Gegenstand der BürgerEnergie Bohmte eG ist

- die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
- der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme,
- die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit und
- der gemeinsame Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.

Die Gemeinde Bohmte trägt dabei einen Genossenschaftsanteil von 1.000,00 €.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Klaus Goedejohann bzw. Bürgermeisterin Tanja Strotmann Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall wurde sie durch den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin vertreten. Gleichzeitig ist sie von der Generalversammlung in den Aufsichtsrat berufen worden. Der Aufsichtsrat hat sie zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Gleichzeitig sollte der Rat ein stellvertretendes Mitglied nach den gleichen Regularien wählen.

Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Für den Fall, dass Bürgermeisterin Tanja Strotmann künftig nicht mehr Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG sein sollte, müsste die Generalversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Aufsichtsrat neu besetzen, da nach § 9 Genossenschaftsgesetz Mitglieder des Aufsichtsrates nur Mitglieder bzw. deren Vertreter/in in der Generalversammlung sein können.

Beschluss:

- a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG wird Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen.
- b) Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG wird Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer als allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Bürgermeisterin Tanja Strotmann zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte und Herr Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG gewählt.

**zu 21 BürgerWärme Bohmte eG; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/210/2021**

Gegenstand der BürgerWärme Bohmte eG ist die Versorgung der Mitglieder mit Wärme und sonstigen Produkten und Dienstleistungen für die Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Wärmenetzen.

Die Gemeinde Bohmte trägt dabei einen Genossenschaftsanteil von 1.000,00 €.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Klaus Goedejohann bzw. Bürgermeisterin Tanja Strotmann Vertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall wurde sie durch den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Gleichzeitig sollte der Rat ein stellvertretendes Mitglied nach den gleichen Regularien wählen.

Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der BürgerWärme Bohmte eG sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:

- a) Für die Wahl zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerWärme Bohmte eG wird Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen.
- b) Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerWärme Bohmte eG wird Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer als allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Bürgermeisterin Tanja Strotmann zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte und Herr Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerWärme Bohmte eG gewählt.

zu 22 Kreismusikschule Osnabrück e.V.; Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung Vorlage: BV/211/2021

Gegenstand der Kreismusikschule Osnabrück e. V. ist die Förderung der musischen Erziehung im Landkreis Osnabrück.

Die Gemeinde Bohmte ist seit jeher Mitglied der Kreismusikschule Osnabrück und zahlt aktuell im Jahre 2021 eine jährliche Umlage in Höhe von insgesamt ca. 26.500 €. Der gegenüber eine Raummiete von ca. 10.500 € stehen.

Laut Vereinssatzung ist jedes Mitglied mit einer Vertreterin oder einen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Klaus Goedejohann bzw. Bürgermeisterin Tanja Strotmann Vertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wurde sie durch den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der/Die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden

Beschluss:

- a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. wird Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen.
- b) Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. wird Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer als allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Bürgermeisterin Tanja Strotmann zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte und Herr Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. gewählt.

zu 23 Bestimmung und Festlegung der Mitglieder für die Arbeitsausschüsse der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Bohmte Vorlage: BV/212/2021

In der Gemeinde Bohmte werden neben den zwei kommunalen Kindergärten Wirbelwind in Bohmte und Hummelhof in Herringhausen drei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft geführt. Ein vierter Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft befindet sich in der Planung.

Im Einzelnen handelt es sich um

- den katholischen Kindergarten St. Johannes in Bohmte

- den katholischen Regenbogen-Kindergarten in Hunteburg
- den evangelischen Kindergarten St. Matthäus in Hunteburg und
- den evangelischen Kindergarten St. Thomas in Bohmte (in Planung)

Die jeweiligen Kirchengemeinden als Träger und die politische Gemeinde Bohmte haben Verträge zur Regelung und Finanzierung der Kindergartenangebote in den Kirchengemeinden abgeschlossen. Der Vertrag zum evangelischen Kindergarten in Bohmte wird in Kürze zur Beratung vorgelegt.

Danach ist in jedem kirchlichen Kindergarten zur Beratung und Unterstützung des kirchlichen Trägers in allen mit dem Betrieb zusammenhängenden Fragen ein Ausschuss gebildet worden, der sogenannte Arbeitsausschuss.

Sie setzen sich aus jeweils 6 Mitgliedern, je 3 Vertreter/innen der politischen Gemeinde Bohmte und der Kirchengemeinde zusammen. Vertreter der kirchlichen Verwaltung sowie die Kindergartenleitung können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Arbeitsausschusses wird vom Kirchenvorstand bestimmt.

Nach § 9 Abs. 2 des Vertrages hat der Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung/Änderung von Aufnahmeleitlinien
- b) Festsetzung der Elternbeiträge
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes

Entsprechend § 9 Abs. 3 des Vertrages tritt der Ausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Gemäß § 138 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) muss, sofern mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde zu benennen oder vorzuschlagen sind, die Bürgermeisterin dazu zählen.

Neben der Bürgermeisterin sind für die Gemeinde Bohmte zwei weitere Vertreter/innen sowie dessen/deren Stellvertreter/innen zu bestimmen. Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu verfahren. Danach ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsausschüsse durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind.

Folgende Berechnung ist vorzunehmen:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke (6 Sitze)		FDP/Sundmäker (2 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	6,00		2,00	
6,00		5,00		3,00		1,00	
4,00		3,33		2,00		0,67	

Danach sind von den Fraktionen und Gruppen zu benennen:

CDU-Fraktion = 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

SPD-Fraktion = 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Die Vertreter/innen und die Stellvertreter/innen der Gemeinde Bohmte in den Arbeitsausschüssen der konfessionellen Kindergärten sind in ihrer Tätigkeit nach § 138

NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Sie können im Falle einer Weisung ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

Der Rat stellt die Besetzung der Arbeitsausschüsse für die konfessionellen Kindergärten durch Beschluss fest.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsausschüsse in den konfessionellen Kindergärten werden bestimmt:

a) Katholischer Kindergarten St. Johannes in Bohmte:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Fachdienstleiterin Alexandra Lösche-Uhtbrok
Mathias Westermeyer	Anne Paul
Thomas Rehme	Mark Oelgeschläger

b) Katholischer Regenbogen-Kindergarten in Hunteburg:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Fachdienstleiterin Alexandra Lösche-Uhtbrok
Martin Schnöckelborg	Elisabeth Düvel
Martin Schütz	Frank Mosel

c) Evangelischer Kindergarten St. Matthäus in Hunteburg:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Fachdienstleiterin Alexandra Lösche-Uhtbrok
Martin Schnöckelborg	Elisabeth Düvel
Martin Schütz	Frank Mosel

d) Evangelischer Kindergarten St. Thomas in Bohmte:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Fachdienstleiterin Alexandra Lösche- Uhtbrok
Mathias Westermeyer	Anne Paul
Thomas Rehme	Mark Oelgeschläger

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

Herr Dr. Solf fehlte bei der Abstimmung.

zu 24 Belmer Integrationswerkstatt e. V.; Wahl eines Mitglieds und eines

stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/232/2021

Die Belmer Integrationswerkstatt e. V. (www.biw-belm.de) als Träger der freien Jugendhilfe führt seit 1998 sehr erfolgreich innovative Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern sowie jungen Erwachsenen durch. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Stärkung und Förderung der jungen Menschen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen. Die BIW wurde aufgrund ihrer erfolgreichen Tätigkeit bereits mehrfach ausgezeichnet.

Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied des Vereins Belmer Integrationswerkstatt e. V.. Jedes Mitglied ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Klaus Goedejohann bzw. Bürgermeisterin Tanja Strotmann Vertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wurde sie durch den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der/die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e. V. sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:

a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e.V. wird Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen.

b) Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e.V. wird Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer als allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

Damit ist Bürgermeisterin Tanja Strotmann zur Vertreterin der Gemeinde Bohmte und Herr Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e.V. gewählt.

zu 25 Energiebeirat; Neubenennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder Vorlage: BV/231/2021

Am 11. Dezember 2015 wurden nach umfangreichen Beratungen und einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Bohmte der Strom- und Gas-Konzessionsvertrag, jeweils mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2031, mit der RWE Deutschland AG abgeschlossen.

Im Gas-Konzessionsvertrag (§12) sowie im Strom-Konzessionsvertrag (§13) wurde vereinbart, auf Wunsch der Gemeinde Bohmte einen Energiebeirat einzurichten.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat sich am 16. November 2016 für eine Einrichtung eines Energiebeirates ausgesprochen und beschlossen, diesen mit vier Vertretern des Rates (aus jeder Fraktion oder Gruppe ein Ratsmitglied und je Fraktion oder Gruppe ein Stellvertreter), zwei Vertretern der Firma Innogy SE, dem Leiter des Fachdienstes 3 – Planen und Bauen (stellvertretender Fachdienstleiter als Stellvertreter) und dem Bürgermeister (Erste Gemeinderätin als Stellvertreterin) zu besetzen.

Bisher ist der Energiebeirat neben zwei Vertretern der Fa. Innogy folgendermaßen besetzt:

Fraktion/Gruppe/Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
CDU	Franz-Josef Kampsen	Mathias Westermeyer
SPD	Thomas Rehme	Helmut Buß
Bündnis 90/Die Grünen	Hans-Joachim Berg	Dr. Joachim Solf
Die LINKE	Lars Büttner	Dr. Hunno Hochberger
Verwaltung	Tanja Strotmann	Lutz Birkemeyer
Verwaltung	Alf Dunkhorst	Holger Frost

Da Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer nun Leiter des Fachdienstes 5 - Bauen und Planen ist, wird vorgeschlagen, ihn als Mitglied zu benennen. Als stellvertretendes Mitglied für die Bürgermeisterin und den Ersten Gemeinderat wird Alf Dunkhorst als Fachdienstleiter des FD 6 – Strategische Entwicklung vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Rat stellt die Neubenennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Energiebeirates durch Beschluss fest.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Stellv. Mitglied
CDU	Thomas Gramke	Jan Fröhling
SPD	Thomas Rehme	Markus Helling
Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke	Heinz Ahlbrink	Dr. Joachim Solf
FDP/Sundmäker	Hildegard Sundmäker	Michael Unthan
Verwaltung	Tanja Strotmann	Alf Dunkhorst
Verwaltung	Lutz Birkemeyer	Alf Dunkhorst

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

Herr Böttger fehlte bei der Abstimmung.

zu 26 Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

- a) Bestimmung der Bürgermeisterin als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - b) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - c) Bestimmung der Bürgermeisterin als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
 - d) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
 - e) Bestimmung der Bürgermeisterin als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
 - f) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
- Vorlage: BV/214/2021

Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied im Nds. Städte- und Gemeindebund. Die Strukturen im Städte- und Gemeindebund untergliedern sich in

- den Kreisverband Osnabrück,
- den Bezirksverband Weser-Ems Süd und
- den Landesverband.

Auf den einzelnen Ebenen finden Mitgliederversammlungen statt, in die die Gemeinde Bohmte jeweils 2 Vertreter/innen entsendet.

Unter Zugrundelegung der Regelungen in § 138 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist bei der Benennung der Vertreter/innen, da mehrere zu benennen sind, jeweils die Bürgermeisterin (im Vertretungsfalle der Allgemeine Vertreter) zu berücksichtigen. Dabei kann die Benennung in Form eines Beschlusses nach § 66 NKomVG erfolgen.

Der/Die weitere Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in ist nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG zu wählen. Diese Regelung gilt gleichermaßen sowohl für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes als auch für die Mitgliederversammlungen auf Bezirks- und auf Landesebene.

Die Vertreter und stellvertretenden Mitglieder der Gemeinde Bohmte in den einzelnen Mitgliederversammlungen sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Sie können ihre Stimme in diesem Fall nur einheitlich abgeben.

Folgende Vertreter wurden in der vergangenen Wahlperiode neben Bürgermeisterin Tanja Strotmann entsendet:

- Landesverband: Bodo Lübbert
- Bezirksverband Weser-Ems Süd: Thomas Gerding
- Kreisverband: Martin Schnöckelborg

Beschluss:

a) Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird als Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bestimmt. Im Verhinderungsfalle wird sie von dem Ersten Gemeinderat Lutz Birkemeyer vertreten.

b) Herr Lars Büttner wird als weiterer Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gewählt.

c) Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird als Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Weser-Ems-Süd des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bestimmt. Im Verhinderungsfalle wird sie von dem Ersten Gemeinderat Lutz Birkemeyer vertreten.

d) Herr Markus Helling wird als weiterer Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Weser-Ems-Süd des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gewählt.

e) Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird als Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Osnabrück des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bestimmt. Im Verhinderungsfalle wird sie von dem Ersten Gemeinderat Lutz Birkemeyer vertreten.

f) Martin Schnöckelborg wird als weiterer Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gewählt.

Im Verhinderungsfalle vertreten sich die drei gewählten Ratsmitglieder im Landesverband, im Bezirksverband Weser-Ems-Süd sowie im Kreisverband Osnabrück des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gegenseitig.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 27 Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen

Frau Strotmann weist auf folgende Punkte hin:

- a) Bislang sind noch nicht alle Einwilligungserklärungen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung eingegangen. Die Ratsmitglieder werden gebeten, die Einwilligungserklärung auszufüllen und an das Rathaus zu schicken.
- b) Die Schulung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes findet am 20.11.2021 von 09:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr statt. Eine Anmeldung bei Frau Frese ist noch möglich. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Oberschule zu besichtigen.
- c) Bis Ende des Jahres sieht der Sitzungskalender noch folgende Sitzungen vor:
 - 04.11.2021 – Ortsrat Hunteburg
 - 09.11.2021 – Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen
 - 10.11.2021 – Ortsrat Bohmte
 - 17.11.2021 – Verwaltungsausschuss
 - 23.11.2021 – Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung
 - 25.11.2021 – Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung
 - 30.11.2021 – Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 - 01.12.2021 – Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

02.12.2021 – Ausschuss für Bauen und Planen
08.12.2021 – Verwaltungsausschuss
16.12.2021 – Gemeinderat

zu 28 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.



Martin Schütz
Ratsvorsitzender



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat
gleichzeitig Protokollführer